



DEPARTEMENT BILDUNG, KULTUR UND SPORT DES KANTONS AARGAU
BILDUNGS-, KULTUR- UND SPORTDIREKTION DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT
ERZIEHUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS BASEL-STADT
DEPARTEMENT FÜR BILDUNG UND KULTUR DES KANTONS SOLOTHURN

Merkblatt für die Berufsfachschulen

Berufsabschluss für Erwachsene BAE – Kursteilnehmende mit einer Zulassung zum Qualifikationsverfahren (QV) nach Art. 32

Gesetzliche Grundlage und deren Problematik

Erwachsene können ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Berufsattest (EBA) erlangen, **ohne** eine entsprechende berufliche Grundbildung (mit **Lehrvertrag**) absolviert zu haben. Sie nehmen direkt am Qualifikationsverfahren (QV) teil. Dies sieht Art. 32 der Verordnung über die Berufsbildung vor. Die Erwachsenen müssen glaubhaft machen, den Anforderungen des Qualifikationsverfahren gewachsen zu sein. Dazu müssen sie, zum Zeitpunkt des QV, mehrjährige Praxiserfahrung im angestrebten Beruf nachweisen. Sie verfügen über Berufspraxis, die sie als nicht ausgebildete Mitarbeitende erworben haben. Ihr theoretisches Wissen weist aber grosse Lücken auf. Wie sie diese Lücken füllen, ist **nicht** Bestandteil der gesetzlichen Grundlage.

Voraussetzungen für die direkte Zulassung zum QV nach Art. 32

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung müssen die Kandidaten und Kandidatinnen zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens fünf Jahre (zu 80 - 100%) praktische Erfahrung vorweisen können. Wie viele Jahre davon im Zielberuf nachgewiesen werden müssen, ist in der «Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung» des entsprechenden Berufes geregelt.

Die Definition von «*glaubhaft machen, den Anforderungen des Qualifikationsverfahren gewachsen zu sein*» obliegt dem **Berufsinspektorat** bzw. der **Lehraufsicht** des entsprechenden **Wohnkantons** (beispielsweise geforderter Sprachstand oder Anwesenheitspflicht in den Vorbereitungskursen). Die Berufsinspektorate bzw. Lehraufsichten prüfen die Zulassungsanträge und weisen die Kandidatinnen und Kandidaten den Ausbildungsinstitutionen zu, bei denen sie sich auf die Qualifikationsverfahren vorbereiten können (in Spezialklassen oder in Klassen der regulären Bildungsgänge mit den Lernenden).

Was bedeutet dies konkret?

Für Personen, die sich ausserhalb eines geregelten Bildungsganges ohne Lehrvertrag nach BBG Art. 32 auf das Qualifikationsverfahren vorbereiten, gelten folgende Punkte:

- ⇒ Über Dispensationen einzelner Qualifikationsbereiche (z.B. Allgemeinbildung) entscheidet das Berufsinspektorat bzw. die Lehraufsicht des Wohnkantons des Kandidaten bzw. der Kandidatin.
- ⇒ Erfahrungsnoten dürfen nicht in die Gesamtnote miteingerechnet werden.¹
- ⇒ Über die Notwendigkeit eines Anstellungsverhältnisses (eines Arbeitsvertrages) zur Vorbereitung auf die «Praktische Arbeit» entscheidet das Berufsinspektorat bzw. die Lehraufsicht des Wohnkantons des Kandidaten bzw. der Kandidatin.
- ⇒ Die Zulassung zum Qualifikationsverfahren und der Besuch des Berufsfachschulunterrichts wird durch eine Zulassungsverfügung seitens Lehraufsicht bzw. Berufsinspektorat geregelt. Ein allfälliger Ausschluss vom Unterricht (z.B. auch beim Nichtbestehen allfälliger Eintrittstests) ist demnach nur in Absprache mit dieser zuweisenden, resp. verfügenden Stelle möglich.
- ⇒ Die zuweisende, resp. verfügende Stelle legt fest, ob die Absenzen der Kursteilnehmenden erfasst werden müssen.
- ⇒ Die zuweisende, resp. verfügende Stelle definiert das Vorgehen bei ungenügender Leistung und mangelnder Präsenz.
- ⇒ Gemäss Sportförderungsverordnung Art. 51 ist für Lernende der zwei- bis vierjährigen beruflichen Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 der regelmässige Sportunterricht an den Berufsfachschulen obligatorisch. Den Erwachsenen (BAE) steht es frei, diesen zu besuchen.

Die definitive Zulassung zum Qualifikationsverfahren wird durch das Berufsinspektorat bzw. die Lehraufsicht erteilt und allfällig entzogen.

*Fachgruppe Berufsbildung BRNWCH – 7.6.2023
Kenntnisnahme durch die LK Sek II BRNWCH – 13.6.2023*

¹ Falls nicht andere gesetzliche Bestimmungen gelten (z.B. Bildungsverordnungen)